Gemeinde Pruchten



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan Nr. 14 "Neubau Kita Pruchten"

Pruchten, den

Andreas Wieneke Bürgermeister

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 14 "Neubau Kita Pruchten"
Auftraggeber:
Gemeinde Pruchten
Vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Wieneke
Über:
Amt Barth
Frau Piest
Teergang 2
18356 Barth
Auftragnehmer:
wagner Planungsgesellschaft
Fischerbruch 8
18055 Rostock

Rostock, den 02.12.2021

M. Sc. Daniel Schmidt

Bearbeitung:

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4	
	•		
1.1	Anlass und Aufgabenstellung		
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes	4	
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind	5	
1.4	Methodik	5	
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse	6	
1.6	Ergänzende Artkartierung	7	
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	8	
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes	8	
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	9	
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren	.10	
3.	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände11		
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartig Pflanzen und Blütenpflanzen)		
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten	.11	
4.	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen	.26	
5.	Zusammenfassung	.28	
6.	Quellenverzeichnis	.30	
	Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes		

Anlage 1: B-Plan 14 "Neubau Kindertagesstätte Pruchten". Kartierbericht Reptilien sowie Tagfalter und Heuschrecken (GRÜNSPEKTRUM ®. Oktober/2019. Neubrandenburg)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pruchten beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 "Neubau Kita Pruchten" auf einer Fläche von 0,40 ha den Bau einer Kindertagesstätte mit 45 Betreuungsplätzen an der Lindenstraße im südlichen Teilbereich der Ortschaft Pruchten. Der Geltungsbereich grenzt nur nach Norden hin an bestehende bauliche Strukturen an und befindet sich im städtebaulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Über den Siedlungsbereich hinaus ist die gesamte Gemeinde Pruchten Bestandteil des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes (LSG) L53 "Boddenlandschaft" und es sind auch weitere erhebliche öffentliche Belange betroffen, die einer möglichen Baugenehmigung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB entgegenstehen. Hier sind arten- und naturschutzrechtliche Belange sowie solche des Forstrechts und hier explizit die Einhaltung des Waldabstandes nach § 20 Landeswaldgesetz zu benennen. Aufgrund der Lage des Standorts im Außenbereich wird zudem die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren erforderlich.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG¹ ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie) durch Projektwirkungen möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllen.

1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten

"wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) (Tiere: Störungs- und Tötungsverbot),

"wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) (Tiere: Störungsverbot während bestimmter Zeiten),

"Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"

¹ BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I Nr. 51 S. 2542)

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) (Tiere: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten)

sowie "wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) (Pflanzen: Beschädigungsverbot für Pflanzen und ihre Standorte).

In der 1. Stufe des Prüfverfahrens ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen eines der vier genannten Verbote verstößt.

In einer 2. Stufe ist für den Fall, dass im Ergebnis der Stufe 1 eines der vier genannten Verbote zutrifft, zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist, weil die möglicherweise verbotsrelevanten Handlungen von der Verbotswirkung möglicherweise freigestellt sind (Aufhebung der Verbotswirkung). Eine Freistellung ist möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert somit auch, dass die entscheidenden Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten werden.

Ist eine Freistellung i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, ist schließlich auf der 3. Stufe zu klären, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 BNatSchG) durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher, sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorliegen
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) günstig bleibt.

Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist in einem letzten Schritt zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten, Anhang A EG-ArtSchV (EG 338/97) sowie
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43EWG)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

1.4 Methodik

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten "Hinweise(n) zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der <u>Bauleitplanung</u>" des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012) und dem "Leitfaden: Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung" von Froelich & Sporbeck über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010). Nach dieser Methodik ist zunächst zu prüfen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet nicht vorkommen und damit eine Betroffenheit durch Umsetzung der Planung auszuschließen ist (Relevanzprüfung). Soweit potenziell beeinträchtigte Arten verbleiben, ist für diese zu prüfen, ob geplante Vorhaben bzw. deren Vorbereitung, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen (Konfliktanalyse). Zusätzlich ist die Durchführung vorsorgender Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Weiterhin sind Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) zu prüfen und darzustellen.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet im Juli und September 2019 begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung sowie des möglichen Vorkommens streng und/oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft. Nach der Abschätzung des möglicherweise betroffenen Artenspektrums wurde abgeglichen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. Kapitel 2.3) möglich sind. und ob ggf. zur abschließenden artenschutzrechtlichen Beurteilung vertiefende Artkartierungen bzw. – untersuchungen notwendig sind.

Eine gesonderte, fachgutachterliche Kartierung erfolgte für die Artengruppe der Reptilien (*Reptilia*) aufgrund der räumlichen und funktionalen Einheit einiger Biotope im Plangebiet, die potenziell günstige Lebensbedingungen für diese Artengruppe bereitstellt. Die angesprochenen Strukturen bestehen aus einem ruderalisierten Sandmagerrasen, einer Baumhecke sowie einem kleinflächigen, sonstigen Laubwald. Daneben erfolgte die Begutachtung von Tagfaltern (verschiedene Familien aus der Ordnung der Schmetterlinge). Weiterhin wurde die Artengruppe der Heuschrecken (*Orthoptera*) untersucht. Allerdings sind diese im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu betrachten, da innerhalb dieser Artengruppe keine gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG prüfungsrelevanten Arten vorhanden sind, welche als europäisch geschützte Art in der FFH-Richtlinie Anhang IV aufgeführt sind.

Darüber hinaus kann anhand einer durchgeführten Biotopkartierung das Habitatspotenzial für weitere Artgruppen und einzelne Arten abgeleitet werden, welche hinsichtlich der potenziellen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen sind.

Sofern verbliebene Unsicherheiten, die sich durch die gesonderte Begutachtung und durch die Habitatpotenzialanalyse nicht ausschließen lassen, zu Erkenntnislücken führen, kann ergänzend mit der Methode der "worst-case-Betrachtung" gearbeitet werden. Die Methode kann auch bei Arten verwendetet werden, deren Kartierung nur mit sehr hohem, unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die "worst-case-Betrachtung" beruht dabei auf recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen, unter anderem vom LUNG M-V (siehe Kapitel 1.5), zusätzlich zu den artspezifischen Verbreitungsdaten und baut dabei auf die vor Ort vorgenommene Analyse der Habitatstrukturen und ggf. vorgenommene Begutachtungen einzelner Artengruppen auf. Nicht zu untersuchen, sind Arten, für die sich keine belastbaren Hinweise ergeben. Ebenfalls begründet, werden Arten von der "worst-case-Betrachtung" ausgeschlossen, wenn gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren der Planung eine nur geringe oder keine Empfindlichkeit besteht. Im Ergebnis der "worst-case-Betrachtung" kann ggf. durch spezifische Vermeidungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen

ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommt. Sofern entsprechend im Ergebnis einer Konfliktanalyse, einschließlich einer "worst-case-Betrachtung" mit negativer Wahrunterstellung, festgestellt wird, dass eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht durch Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden kann, sind entsprechend die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzuprüfen.

1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse

Datenrecherche

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruhen auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende Wat- und Wasservögel (ILN GREIFSWALD 2007-2009),
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (12/2014),
- Verbreitungsdaten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und Forschung (Stand 2019),
- Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichts (2019),
- Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern.

1.6 Ergänzende Artkartierung

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des Plangebietes (gesetzlich geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V und weitere Habitatstrukturen) wurden für Reptilien (*Reptilia*) und Tagfalter, Familien der Ordnung der Schmetterlinge (*Lepidoptera*), eine gezielte Kartierung in Auftrag gegeben. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Rahmen des Vorhabens durchgeführte Kartierungen (für prüfungsrelevante Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG):

Tabelle 1: Übersicht der durchgeführten Kartierungen

Art der Kartierung	Beschreibung	Zeitlicher Umfang der Kartierung
Kartierung und Erfassung von Reptilien, (Heuschrecken) und Tagfaltern an potenziell geeigneten Gehölzstrukturen (Waldrand und Feldhecke) und im Bereich eines ruderalisierten Sandmagerrasens.	An drei Terminen wurde bei günstiger Witterung das gesamte Plangebiet in Schleifen begangen und nach den Zielarten abgesucht und sonstige Arten der untersuchten Artengruppen systema- tisch erfasst.	3 Begehungstermine im Untersuchungsgebiet 19.07.2019 27.08.2019 06.09.2019

Weitere ergänzende Artkartierungen wurden bisher nicht durchgeführt.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Neubau Kita Pruchten" weist eine Fläche von ca. 0,40 ha auf und wird folgendermaßen örtlich abgegrenzt:

- Im Norden durch die Vorgärten der an die Lindenstraße angrenzende Wohnbebauung,
- Im Osten durch die Waldflächen auf dem Flurstück 125/4, Flur 4 auf Höhe des Flurstückes 139, Flur 4, Gemarkung Pruchten,
- Im Süden durch die Flurstücke 140 und 141 der Flur 4, Gemarkung Pruchten.
- Im Westen durch das Flurstück 126, Flur 4, Gemarkung Pruchten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 umfasst folgende Flurstücke: 122/4 teilweise (tlw.), 125/4 tlw., 133 tlw., 134 tlw. und 187 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Pruchten.

Der Hauptanteil der Fläche im Plangebiet besteht aus einer mit Pferden beweideten Trocken- und Magerrasenfläche auf Flurstück 125/4, welche sich in südwestlicher Richtung des Plangebiets fortsetzt. Diese ist als Biotop "Ruderalisierter Sandmagerrasen" (8.2.2 - TMD) zu klassifizieren. Besonders charakteristisch ist die Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata), welche eine Rote Liste 3 Art in Mecklenburg-Vorpommern darstellt und verstreut auf der Fläche, ca. 5 Standorte mit ieweils 5-20 Einzelpflanzen, zu finden ist. Die genannte Art ist außerdem auf zahlreichen Flächen entlang der Lindenstraße zu finden und wächst auch auf als Garten genutzten Bereichen sowie Wegrändern. In höheren Deckungen kommt die Sand-Grasnelke v.a. den Geltungsbereich nachgelagerten Weideflächen vor (ab Mitte Flurstück 126, Übergang Flurstück 127). Das Biotop weist in seinem Artenspektrum in Anteilen auch auf eine Prägung als anderweitiger Magerrasentyp hin. Zudem überschneidet sich das Artenspektrum mit Pflanzen, die für Ruderalstandorte typisch sind. Charakteristische Arten und besonders charakteristische Sandmagerrasenarten der Fläche sind u.a., Quendel-Sandkraut (Arenaria serpyllifolia), Sand-Strohblume (Helichrysum arenarium) und Mauerpfeffer (Sedum acre) oder Ferkelkraut (Hypocharis radicata). Vorgefunden wurden ebenfalls Arten, welche eher auf eine Pionier- oder Ruderalfläche hindeuten, wie etwa Feld-Beifuß (Artemisia campestris), Kanadisches Berufskraut (Conyza syn. Epigeron canadensis) und Echtes Leinkraut (Linaria vulgaris). Der Feld-Beifuß ist neben seiner Indikatorfunktion für sandige Ruderalstellen gem. der Biotopkartieranleitung M-V (LUNG 2013) auch ein Indiz für eine verarmte Ausprägung des Biotops Pionier-Sandflur basen und kalkreicher Standorte (8.1.2 - TPB), für welchen ebenfalls einige charakteristische Arten auf der Fläche nachgewiesen werden konnten. Die Prägung hinsichtlich dieses Biotoptyps kann ggf. durch die zum Teil lückig ausgeprägte Vegetationsdecke auf der Fläche erklärt werden, die Pionier-Pflanzen begünstigt.

Die einseitige Baumreihe entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes (Flurstück 119/21), im Plangebiet stehen eine Eiche (*Quercus robur*) und eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), besteht mit Ausnahme vorstehend genannter Bäume aus jungen Sommerlinden (**2.6.5 – BRJ** Neuanpflanzung einer Baumreihe). Die gesetzlich geschützte Feldhecke im Süden des Plangebietes, mit Prägung als Baumhecke (**2.3.3 – BHB**), beinhaltet Baumarten wie Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus Excelsior*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Eiche (*Quercus robur*). Der bestehende Wald, der anteilig in das Plangebiet ragt (Flurstück 125/4), ist insgesamt in seiner Artenzusammensetzung durch die gleichen Bäume geprägt. Insbesondere im vorderen Bereich, für den eine Waldumwandlung durchzu-

führen ist, sind aber v.a. Zitterpappeln (*Populus tremula*) dominierend. Im Jungaufwuchs des Waldes kommen vereinzelt Laubbäume, z. B. Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vor. Der Wald wird dementsprechend als Biotop "Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten" (**1.10.3 – WXS**) gewertet.

Unterhalb der geschützten Baumhecke befindet auf dem Flurstück 133, noch in den Grenzen des Geltungsbereiches ein kleiner Anteil einer Grünlandfläche. Diese unterliegt keiner Beweidung, jedoch einem Mahdregime. Es handelt sich um "Artenarmes Grünland" (9.2.3 – GMA). Nördlich bzw. nordwestlich im Plangebiet befinden sich zudem noch geringe Anteile eines Wirtschaftsweges (14.7.3 – OVU), von "Artenarmen Zierrasen" (13.3.2 – PER) sowie eines zu über 90 % mit Land-Reitgras geprägten "Ruderalem Kriechrasen" (14.7.3 – RHK).

Mit nachfolgender Karte wird der Geltungsbereich des B-Plans im Gemeindegebiet dargestellt:

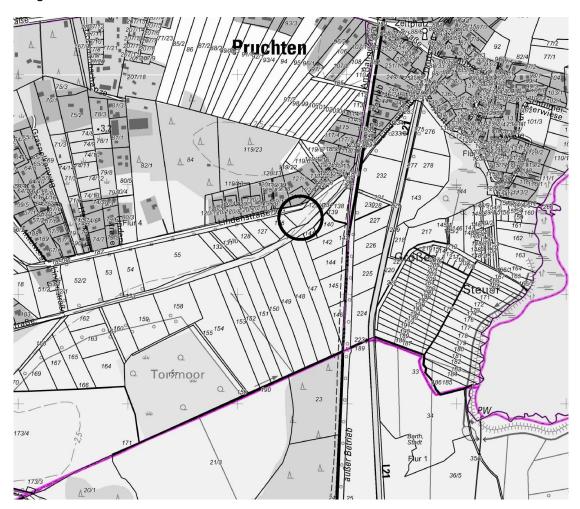


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 "Neubau Kita Pruchten"

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 "Neubau Kita Pruchten" gliedert sich gemäß textlichen Festsetzungen (Teil B) in die folgenden Funktionsbereiche:

• Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5,

- Teile davon als Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. §9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB,
- öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Siedlungseingrünung" (geplante ergänzende Heckenpflanzung),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB.

Als nachrichtliche Übernahmen sind zudem berücksichtigt:

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind; hier von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen im Sinne der Einhaltung des Waldabstandes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 LWaldG MV,
- Flächen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes, hier: Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 NatSchAG M-V.

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach Zugrundelegung der Flächenverfügbarkeit auf dem Flurstück sowie der funktionalen Anforderungen einer Kindertagesstätte und in Orientierung an der baulichen Dichte am Siedlungsrand auf eine GRZ von 0,33 festgesetzt. Die Beschränkung auf 1 Vollgeschoss erfolgt in Orientierung an der in der näheren Umgebung vorherrschenden 1-geschossigen Bebauung. Durch die funktionalen bzw. bauordnungsrechtlichen Anforderungen wird das Kita-Gebäude ohnehin schon eine relativ hohe Geschosshöhe aufweisen, die über die eines normalen Gebäudes zu wohnzwecken deutlich hinausgeht. Entsprechend wäre die Zulassung eines 2. Geschosses mit dem Orts- und Landschaftsbild nicht verträglich. Die im Plan festgesetzte maximale Gebäudehöhe mit einer Oberkante (OK) von 8,5 Metern über NHN (entspricht ca. 5,5 Meter über Gelände) orientiert sich zum einen an den funktionalen und bauordnungsrechtlichen Erfordernissen, welche beim Bau der Kita zu berücksichtigen sind und andererseits an der in Pruchten vorherrschenden 1 bis 2-geschossigen Wohnbebauung.

2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bebauungsplans Nr. 14 "Neubau Kita Pruchten" werden folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft:

- Flächenversiegelung durch die Errichtung des Kita-Gebäudes sowie der möglichen Nebenanlagen wie Garagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen. (bau-, anlagenbedingt),
- Beseitigung und Veränderung von Vegetationsstrukturen, u.a. Beseitigung von ruderalisierten Sandmagerrassenbereichen und Teilen der Feldhecke im Zuge der Errichtung des Kita-Gebäudes und möglicher Nebenanlagen sowie Gehölzbeseitigung durch eine kleinflächige Waldumwandlung mit anzunehmenden Auswirkungen, z.B. auf die Avifauna (Baum- und Freibrüter), Reptilien und Insekten (bau-, anlagenbedingt),
- Umnutzung von Flächen zu Gemeinbedarfsflächen, demnach der gesamten Fläche des ruderalisierten Sandmagerrasens im Plangebiet, Saumbereiche zwischen Wald- und Weidefläche sowie im nordöstlichen Plangebiet ein Bereich mit Kriechrasen mit Auswirkungen auf Avifauna, Reptilien und Insekten (bau- und anlagenbedingt),
- verstärkte menschliche Präsenz im Plangebiet in Tateinheit mit Erhöhung der Emissionen (z.B. Lärm) in Folge des geplanten Kita-Gebäudes (bau-, anlagen-,

betriebsbedingt), insbesondere in den Bereichen, die ggf. bisher nicht oder nur geringfügig genutzt wurden, mit Auswirkungen auf störungsanfällige Arten (Avifauna).

3. Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Die aus den vorhabensbedingten Wirkfaktoren resultierenden Betroffenheiten der abgeleiteten Prüfkulisse werden art- bzw. artengruppenspezifisch im Folgenden erläutert. Um Redundanzen zu vermeiden, wird die Betroffenheit einzelner Arten gemeinsam (als Gruppe) geprüft, soweit Art und Umfang der möglichen Betroffenheit vergleichbar sind.

3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen weisen keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Florenelemente, wie besonders geschützte Farn- und Blütenpflanzen (Gefäßpflanzen) des Landes M-V auf. Moose und Flechten sind in M-V nicht Teil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie Schwimmendes Froschkraut (Luronium natans), Sand-Silberscharte (Jurinea cyanoides), Frauenschuh (Cypripedium calceolus), Sumpf-Glanzkraut (Liparis loeselii), Kriechender Sellerie (Apium repens), Sumpf-Engelwurz (Angelica palustris), Herzlöffel (Caldesia parnassifolia), Einfacher Rautenfarn (Botrychium simplex), Finger-Küchenschelle (Pulsatilla patens), Moorsteinbrech (Saxifraga hirculus) und Vorblattloses Leinblatt (Thesium ebracteatum). wurden im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet nicht nachgewiesen. Zudem sind die genannten Arten auch gem. Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes (2019) verbreitungsbedingt nicht zu erwarten. Zusätzlich gilt der Moorsteinbrech als ausgestorben. Das aktuell einzige Vorkommen des Einfachen Rautenfarn liegt in Deutschland in Nordrhein-Westfalen. Der einzig derzeitig bekannte Fundort der Finger-Küchenschelle liegt bei München. Für den Herzlöffel ist ebenfalls nur noch ein Fundort in Bayern bekannt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen) ausgeschlossen.

3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und Verbreitung in M-V finden, fallen u.a. der Biber (*Castor fiber*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*) sowie der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*).

Für Fischotter, Biber und Schweinswal fehlen geeignete aquatische Lebensräume. Ein Vorkommen dieser Arten ist daher sicher auszuschließen. Gleiches gilt für den Europäischen Wolf, der primär große Waldgebiete, unzugängliche Moore und Gebirgsregionen besiedelt.

Die Haselmaus, die nur selten als Kulturfolger festgestellt wird, findet im Plangebiet nicht die für sie geeigneten Lebensraumbedingungen. Sie besiedelt arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Um eine stabile Population aufrecht zu erhalten ist ein Waldareal von ≥ 20 ha ideal. Diese Parameter erfüllt der Waldbestand im und außerhalb des Plangebietes aufgrund geringer Größe und geringen Alters nicht. Ein

Vorkommen der Art ist in M-V derzeit nur auf einen sehr eng begrenzten Raum (Rügen und östlich der Müritz) beschränkt. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen.

Weitere im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Säugetierarten: Wisent (*Bison bonasus*), Europäischer Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis sylvestris*) Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*), Europäischer Wildnerz (*Mustela lutreola*), Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*), Braunbär (*Ursus arctos*), Ziesel (*Spermophilus citellus*) sind zum Teil in Deutschland ausgestorben oder zumindest nicht in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Zusätzlich bietet das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen. Mit einem dauerhaften Vorkommen der Arten ist folglich nicht zu rechnen.

Infolge der für die o.g. Säugetiere im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Von den 17 vorkommenden Fledermausarten in M-V, welche gleichzeitig Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind, können im Plangebiet v.a. verbreitungsbedingt Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Mytois mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Graues Langohr (*Plecotus auritus*) ausgeschlossen werden.² Die weitere Relevanzanalyse erfolgt anhand der im und um das Plangebiet gegebenen Habitatstrukturen im Abgleich mit den Habitatansprüchen der Fledermausarten.

Fledermäuse benötigen folgende wichtige Biotopkategorien oder Habitatstrukturen, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können:

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte und große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- Mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- Hohe Bedeutung: Alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; natürliche Höhlen; bekannte Massenquartiere.

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- Mittlere Bedeutung: Ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- Hohe Bedeutung: Ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

Als **Nahrungsräume** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope genutzt. Solche Biotope zeichnen sich häufig durch Nährstoffreichtum und Feuchtigkeit (eutrophe Gewässer, Sümpfe) aus. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau.

.

² Getroffene Aussage zur Verbreitung bedienen sich der Angaben des LUNG sowie der deutlich aktuelleren Bestands- und Verbreitungsarten des nationalen FFH-Berichts 2019; die Verbreitung der Bechsteinfledermaus wird gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 inzwischen bis zur südlichen Grenze von M-V. verortet.

- Mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- Hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1.000 m², Feuchtgrünland und größere Fließgewässer und deren Ufer.

Im Plangebiet und auf den umliegenden Flächen finden sich fledermausrelevante Strukturen unterschiedlicher Qualität und Prägung. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keinerlei bauliche Strukturen bzw. Gebäude oder anderweitige Überreste einer vormaligen Bebauung. Erdkeller oder anderweitige Höhlungen im Erdreich sind ebenfalls nicht gegeben. Dementsprechend sind im Plangebiet weitere Fledermausarten hinsichtlich Quartiersnutzung auszuschließen, die weit überwiegend an Gebäudequartiere gebunden sind, also Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)³. In Abstand von ca. 20 m zum Plangebiet befindet sich ein Einfamilienhaus, dem sich weitere Grundstücke mit zum Teil Reet gedeckten Häusern anschließen. Dieser Häuser werden von der Planung nicht berührt.

Bezüglich der Gehölzstrukturen verläuft im südlichen Plangebiet eine Feldhecke (Baumhecke), welche gemäß Luftbildauswertung im Geoportal (LUNG, Abruf 29.10.19) auf ca. 15-20 Jahre Bestandsalter geschätzt werden kann. Diesbezüglich und aufgrund der Ortsbegehungen kann das Vorhandensein von Altbäumen mit Baumhöhlen bzw. mit einem Stammdurchmesser von ≥ 50 cm ausgeschlossen werden. Im westlichen Plangebiet befinden sich Anteile eines kleinflächigen, sonstigen Laubwaldbestandes (ca. 3.000 m²). Die Alters- und Artenzusammensetzung des Baumbestandes ist differenziert zu betrachten. Ein mehrerer Jahrzehnte alter Baumbestand (verschiedene Laubbaumarten) der Waldfläche befindet sich überwiegend auf dem Flurstück 133 westlich, außerhalb des Plangebietes (auf Höhe Flurstück 139). Dieser Bestand wurde um das Jahr 2005 durch eine überwiegend dreireihige Kiefernpflanzung ergänzt, wovon einige Bäume auch bereits innerhalb des Geltungsbereiches gepflanzt wurden. Durch natürliche Sukzession ist eine Verbindung zwischen altem Baubestand und der Kiefernpflanzung entstanden. Zudem sind in (ungefährer) Linie der Kiefernpflanzung Pionierbaumarten (Zitterpappel) in das Plangebiet hineingewachsen. Dementsprechend weist der Baumbestand der Waldfläche innerhalb des Plangebietes zum Teil einen künstlichen Charakter und andererseits Eigenschaften von Vorwald und Waldsaum auf. In diesem Bereich befinden sich daher keine Altbäume oder potenzielle Höhlenbäume. Fledermausquartiere können in diesem Bereich damit ausgeschlossen werden. Bezüglich des älteren Baumbestandes der Waldfläche außerhalb des Plangebietes weisen einige Einzelbäume (z.B. Eichen) das Potenzial als Höhlenbaum auf, da sie deutlich über ≥ 50 cm Stammdurchmesser verfügen. Die am nächsten gelegene Alteiche befindet sich in ca. 50-60 m Entfernung zum Plangebiet (Vgl. Abbildung im Anhang). Ein Eingriff in diese Großbäume erfolgt durch Umsetzung der Planung nicht, sodass eine Beeinträchtigung von potenziellen Fledermausquartieren auszuschließen ist.

Die einseitigen Baumreihen, die mit einigen Einzelbäumen in das Plangebiet hineinragen, sind jüngere Bäume, die offensichtlich im Zuge einer Nachpflanzung an die bestehenden Baumreihen angegliedert wurden. Eine Quartiersfunktion ist bei diesen Bäumen auszuschließen.

_

³ Einteilung der Fledermäuse nach Gebäudequartiersbindung nach Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011), S. 26.

Dem Komplex aus ruderalem Sandmagerrasen (Weidefläche), Feldhecke sowie kleinflächigem Laubwald kommt darüber hinaus eine Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat zu. Durch weitere, ähnliche Strukturen im Umkreis des Plangebietes kann daher von leicht strukturiertem Offenland gesprochen werden. Für Fledermäuse relevante Strukturen, die im Plangebiet oder im näheren Umfeld fehlen, sind insbesondere Kleingewässer, Feuchtgrünland, strukturreiche Gebäude, aber auch größere Vorkommen von Altholzbestand anzuführen.

Eignung für Winterquartiere

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere erfasst. Die gesetzlich geschützte Feldhecke (Baumhecke) im südlichen Bereich des Plangebietes besteht aus jungen Baumpflanzungen und Sträuchern und besitzt keine Baumhöhlen mit ≥ 50 cm Stammdurchmesser oder sonstige Spalten, welche als temporares Winterquartier bzw. als Winterquartier mit mittlerer Bedeutung dienen könnten. Der Waldbereich innerhalb des Plangebietes ist durch junge Kiefernpflanzungen sowie durch Zitterpappelaufwuchs geprägt. Winterquartiere können in diesem Bereich ebenfalls ausgeschlossen werden. Nischenreiche Häuser mit Dachstühlen sowie geeignete Keller oder sonstige Höhlen sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden (vgl. Fotodokumentation Anhang 1). Dementsprechend bestehen im Plangebiet keine frostgeschützten oder feuchten Höhlungen, die als Winterquartier dienen können und überplant werden müssten. Nicht auszuschließen ist, dass sich zumindest temporär geeignete Winterquartiere im Altholzbestand des Waldes außerhalb des Plangebietes in 50-60 m zur Bestandswaldkante befinden. Eine Beeinträchtigung dieses Bereiches wird durch einen ohnehin einzuhaltenden Waldabstand von 30 m zur Baugrenze und 10 m Abstand zur potenziellen Nebenanlagen vermieden. Zudem befinden sich bereits Gebäude entlang der Lindenstraße in ähnlichen Distanzen zum Wald, sodass dieser bereits entsprechend vorbeeinträchtigt

Eignung für Sommerquartiere

Die Sommerquartiersqualitäten im Plangebiet sind vergleichbar schlecht einzustufen. Es fehlt ein alter, nischenreicher Gebäudebestand. Altbäume mit Rissen, Spalten oder Höhlungen sind weder in der Feldhecke noch in dem Waldbereich im Plangebiet gegeben. Die zur Waldabstandherstellung nötige Waldumwandlungsfläche von 145,9 m² betrifft ausschließlich junge Kiefernbaumpflanzungen und jung aufgewachsene Zitterpappeln (*Populus tremula*) sowie Schösslinge, welche keine geeigneten Habitatstrukturen als Sommerquartier besitzen. Daher ist eine Störung oder eine Tötung im Sinne § 44 BNatSchG sicher auszuschließen.

Eignung Nahrungshabitat

Im Plangebiet, im näheren Umfeld und im weiteren Umfeld befinden sich Strukturen, die Fledermäusen entweder als Jagdhabitat dienen oder die als Verbindungsachsen (Leitstrukturen) zwischen Jagdgebieten und Quartieren fungieren können. Bejagdbare Wasserflächen sind nicht Teil des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld können die leicht strukturierten Offenlandbereiche (beweideter, ruderalisierter Sandmagerrasen und artenarmes Frischgrünland südliches Plangebiet und sich daran anschließende Flächen) sowie der kleinflächige Laubwald als Jagdhabitat mittlerer Bedeutung genutzt werden. Von einer verbotsbeständigen Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Verlust von Nahrungsräumen ist nur dann auszugehen, wenn sie für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind. Es ist bei den ruderalisierten Sandmagerrasenbereichen, die für die Kita oder die Nebenanlagen versiegelt werden, nicht davon auszugehen, dass diese im wesentlichen Anteil am Fortpflanzungserfolg von Fledermäusen beteiligt sind. Zum einen sind im Plan-

gebiet selbst und im unmittelbaren Umfeld keine Potenziale für Fledermausquartiere gegeben und zum anderen bestehen im weiteren Umfeld der Planung zahlreiche andere Offenland- und Gehölzflächen sowie eine größere Moorfläche auf dem Flurstück 157, Flur 4, sodass großflächig Ausweichhabitate zur Jagd genutzt werden können. Ein Verlust der Nahrungshabitate durch die Waldumwandlung oder die Versetzung der Feldhecke sind ebenfalls auszuschließen, da die noch junge Feldhecke lediglich verlegt wird (die Fläche wird um 95 m² vergrößert) und umgewandelte Waldfläche wird in lockerer Weise bepflanzt. Daher erfolgt auch keine Beeinträchtigung von für Fledermäuse relevanten Leitstrukturen, wie sie Feldhecken darstellen. Bei der Begutachtung von zwei Artengruppen der Insekten wurden geringe Artenzahlen mit geringer Individuenzahl nachgewiesen⁴. Dies spricht ebenfalls eher für eine geringere Qualität der Grünlandfläche als Nahrungshabitat.

Zu klären ist, inwieweit eine Beeinträchtigung der Jagdtätigkeit durch Umsetzung der Planung eintreten kann. Fledermäuse können sich bei der Jagd an Lärmbelastung adaptieren, neigen aber tlw. dazu, entsprechend belastete Gebiete zu meiden. Da Fledermäuse in der Dämmerung und/oder Nacht jagen, ist eine Beeinträchtigung durch den aktiven Kita-Betrieb ausgeschlossen. Eine allgemeine Beeinträchtigung der Flächen im und um das Plangebiet ist ohnehin durch bestehende Wohnbebauung gegeben. Für das Plangebiet noch nicht verbreitungs- oder habitatbedingt ausgeschlossene Fledermausarten müssen daher auch störungstolerant sein. Im Bereich des Plangebietes ist daher ausschließlich von anspruchslosen Arten, wie zum Beispiel der Zwergfledermaus (*Pipistrellus*) auszugehen.

Zusammenfassend kann das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Sommer- und Winterquartiere vorhanden sind und keine Beeinträchtigung der eher anspruchslosen Fledermausarten erfolgt.

Für verbliebene artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

Amphibien

In die Gruppe der Amphibien, die in Anhang IV der FFH-RL für Mecklenburg-Vorpommern geführt werden, fallen Rotbauchunke (*Bombina bombina*) Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae/ syn. *Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Verbreitungsbedingt kann gemäß dem nationalen FFH-Bericht (2019) zunächst ein Vorkommen von Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Wechselfrosch (*Bufo viridis*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt keine aquatischen Lebensräume. Dementsprechend sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Somit stellt das Plangebiet mit seinen Gehölzen und Freibereichen maximal einen Sommer- oder Winterlebensraum dar. Aufgrund des Fehlens aquatischer Lebensräume, Feuchtwiesen oder Auen und eher trockener, magerer Prägung der Freibereiche, weist das Plangebiet jedoch keine Attraktivität als Sommerlebensraum auf. Diesbezüglich ist ebenfalls keine gute Durchwanderbarkeit anzunehmen, welche durch die Weidetätigkeit, z.B. durch Tritt, weiter beeinträchtigt wird. Die Durchwanderbarkeit wird sich nach Umsetzung der Planung

_

⁴ Vgl. Kartierbericht Grünspektrum ® Oktober, 2019

trotz Versiegelung bisher unbebauter Bereiche ggf. sogar verbessern, da im Geltungsbereich die Beweidung aufgegeben wird und die geschaffenen Rasenbereiche potenziell besser passierbar sind. Aufgrund des Fehlens geeigneter aquatischer Gewässer im Plangebiet um im Umfeld ist keine sonderliche Nutzung der Gehölzbereiche als Winterlebensraum anzunehmen. Ca. 570 m östlich zum Plangebiet besteht mit der Barthe ein Gewässer. Aufgrund der Entfernung ist eine Nutzung der Gehölze im Geltungsbereich zum Überwintern für die meisten prüfungsrelevanten Arten, welche nicht schon verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden konnten, nur mit Einschränkungen möglich⁵. Gleichzeitig erfolgen bezüglich der Feldhecke nur eine Verlegung sowie eine anschließende Vergrößerung um 95 m² und im Bereich der Waldumwandlungsfläche wird anschließend mit Sträuchern nachgepflanzt, sodass hier keine potenziellen Winterlebensräume verloren gehen. Zudem befinden zwischen dem Plangebiet und der Barthe weitere, größere Gehölzstrukturen, die zum Überwintern genutzt werden können.

Eine verbotstatbeständige Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Umsetzung der Planinhalte ist aufgrund dargelegter Potenzialanalyse und in Ermangelung von aquatischen Strukturen im Umfeld des Plangebietes sicher auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet werden sich nicht erheblich verschlechtern. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

Reptilien

In die Gruppe der Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Für die Europäische Sumpfschildkröte fehlen im Plangebiet geeignete aquatische Strukturen mit durchgängiger Wasserführung, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Zusätzlich ist sie verbreitungsbedingt auszuschließen. Laut dem Geoportal M-V (Abruf 01.11.2019) wurden keine Reptilien im Plangebiet und der weiteren Umgebung kartiert.

Für die Zauneidechse sowie die Schlingnatter sind im Plangebiet geeignete Vegetationsstrukturen mit lockeren Oberböden, wie z.B. Magerrasen, im Wechsel mit dichteren Gehölzstrukturen (Feldhecke, kleinflächiger Laubwald) vorhanden. Es bestehen besonnte und gut grabbare Offenbodenbereiche zur Eiablage und Nahrungsaufnahme. Besonders günstige Biotope weisen eine Mosaikstruktur aus unterschiedlich hoher und dichter Vegetation, eingestreuten Freiflächen und vereinzelten Gehölzen auf. Zur Eiablage werden sonnenexponierte Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung aufgesucht. Ein Vorkommen der Schlingnatter ist verbreitungsbedingt sehr unwahrscheinlich; da im Zusammenhang mit den Trockenbiotopen außerhalb des Plangebietes aber die durchschnittliche Lebensraumgröße von ca. 4 ha⁶ überschritten wird, kann ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Trotz Beeinträchtigung durch Beweidung ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte, die ein Vorkommen, insbesondere der Zauneidechse, plausibel erscheinen lassen. Zusätzlich sind Vorkommen der Zauneidechse entlang der Gleistrasse der

_

⁵ Brunken (2004), S. 2

⁶ Nach Riess 1986

Darß-Zingst-Bahn aus dem Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme bekannt. Aus diesem Grund wurde eine gesonderte Kartierung bzw. Begutachtung beauftragt.

Im Ergebnis konnten keine Reptilien im Plangebiet nachgewiesen werden (Vgl. Grünspektrum ®). Im Gutachten bei der Bewertung hinsichtlich der Habitateignung für die Zauneidechse wird die gesamte Plangebietsfläche als geringwertig eingestuft. Lediglich die angrenzende Hecke und der Waldrand werden als geeignet für einen Winterlebensraum befunden. Im Gutachten wird geschlossen, dass die schlechte Habitateignung im Plangebiet durch die Beweidung bedingt ist. Demnach sind Eiablageplätze in Form sandiger Rohböden zwar vorhanden, aber die Weide ist zu kurzrasig und unterliegt durch die Pferdebeweidung einer zu starken Störung.

Einen weiteren ausschließenden Faktor kann die festgestellte Dominanz von Land-Reitgras in den Saum- bzw. Übergangsbereichen des ruderalisierten Sandmagerrasens zu der Feldhecke und dem kleinflächigen Wald darstellen, da durch den hohen, dichten Wuchs die Habitatqualität eingeschränkt wird. Durch die Baumhecke besteht zudem ein Verschattungseffekt auf die nördlich der Hecke gelegene Weidefläche. Auf Grundlage der Ergebnisse des gesonderten Gutachtens mit Negativnachweis von Reptilien kann folglich sicher ausgeschlossen werden, dass mit der Inanspruchnahme des Magerrasens eine Tötung sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Reptilien einhergeht.

Das Potenzial und somit eine Beeinträchtigung von Winterguartieren im Bereich des Waldsaumes und der bestehenden Baumhecke wurden durch den Kartierbericht jedoch nicht vollständig ausgeschlossen. Da der Verlust der Baumhecke durch eine Ergänzungspflanzung unmittelbar am Standort ausgeglichen wird, verringern sich die Habitatpotenziale mittel- bis langfristig nicht. Um den kurzfristigen Verlust von potenziellen Habitaten zu kompensieren und die fortwährende Habitatfunktion am Standort zu gewährleisten, können im Umfeld des Plangebietes (Flurstück 120/15) Ersatzquartiere vor geplanten Eingriff in die Feldhecke hergestellt werden. Damit wird die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Zudem wird bei den geplanten Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich auf die Auswahl bewehrter Arten verzichtet, da diese im Bestand nur vereinzelt vorkommen und dementsprechend durch gezielte Pflanzung verbesserte Potenziale für die Vogelart des Neuntöters, der u.a. auch Zauneidechsen jagt. Diese am Standort potenziell neue bzw. verstärkte Beeinträchtigung wird somit ausgeschlossen. Einer potenziellen Tötung von Individuen im Zuge der Beseitigung des zur Umsetzung der Planung zu beseitigendem Abschnitt der Baumhecke kann durch eine Bauzeitenregelung erfolgen, die eine Rodung in den Monaten der Winterruhe der Zauneidechse ausschließt. Hierbei ergeben sich jedoch Konflikte mit dem gesetzlich gemäß §39 BNatSchG vorgegebenen Ausschlusszeiträumen zur Gehölzbeseitigung in der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang März bis Ende September. Da von der eingemessenen Baumhecke lediglich ca. 250 m² beseitigt werden müssen, was im tatsächlichen Bestand voraussichtlich der Fällung von 2 Kiefern, etwa drei weiteren Laubbäumen, ggf. einigen weiteren Gehölzen im Grenzbereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche, ansonsten aber v.a. zwischenliegende Landreitgrasflur entspricht, besteht nur ein geringes Risiko, dass genutzte bzw. geeignete Winterverstecke betroffen sind. Zum Ausschluss des verbliebenen Restrisikos ist der betroffene Heckenabschnitt vor Rodung durch eine fachkundige Person nach Winterruhe haltenden Individuen abzusuchen, die abzusammeln, fachgerecht zu hältern und im Frühjahr an geeigneter Stelle der Feldhecke wieder auszusetzen sind. Die Rodung der Gehölze darf dabei nur händig mit Säge oder Sägen (auch Kettensägen) und ohne Einsatz schwerer Maschinen erfolgen.

Eine etwaige Wanderbewegung von Individuen durch das Plangebiet ist jedoch nicht endgültig auszuschließen. Diese wird jedoch auch nach Umsetzung der Planinhalte möglich sein, da die geplante Gemeindebedarfsfläche auf den verbliebenen Magerrasen der westlich angrenzenden Fläche sowie im fortbestehenden Wald umwandert werden kann. Es ist nur eine geringfügige Barrierewirkung durch die Gemeinbedarfsfläche zu erwarten, die durch eine geeignete Einzäunung des Grundstückes ggf. vollständig ausgeschlossen werden kann. Ein signifikant ansteigendes Tötungsrisiko ist gegenüber der Vornutzung nicht ersichtlich.

Zum Schutz wandernder Individuen während der Bauphase ist das Baufeld mit geeigneten Schutzeinrichtungen abzuschirmen. Dies kann z. B. durch Aufstellen eines engmaschigen Absperrzauns erfolgen.

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist mit den gewählten Vermeidungsmaßnahmen, hinreichend sicher ausgeschlossen. Mittel- bis langfristig ist von einer gesteigerten Habitatqualität am Standort durch verbesserte Strukturvielfalt und somit von einer Zunahme der Population auszugehen.

Fische

In die Gruppe der Fische, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Europäische Stör (*Acipenser sturio*), der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) und der Atlantische Stör (*Acipenser oxyrinchus*).

Das Plangebiet weist keine geeigneten aquatischen Habitatstrukturen für die genannten Fische auf.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von geeigneten Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Fische aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten wie Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena hel-le*), bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, da diese blütenreiche, deutlich nassere, teilweise nährstoffärmere Feucht- und Moorwiesen sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte bevorzugen. Diese Strukturen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Genannte Arten sind aufgrund ihrer Habitatbindung im Plangebiet sicher auszuschließen.

Verbreitungsbedingt ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers aktuell noch auszuschließen. Als unstete Art mit schwankenden Vorkommen an Standorten und hoher Mobilität ist eine weitere Ausbreitung in Vorpommern nicht ausgeschlossen. Da es sich um eine wärmebedürftige Art handelt, bietet das Plangebiet zunächst durch gut besonnte Sandmagerrasenfläche eine geeignete Habitatstruktur. Allerdings fehlt eine hinreichende Versorgung mit Nektarpflanzen. Dies sind insbesondere Pflanzen der Gattung der Weidenröschen (*Epilobium*) und der Gattung der Nachtkerzen (*Oenothera*). Vertreter der genannten Gattungen wurden bei den Vegetations- und Biotopkartierungen im Juli und September 2019 nicht erfasst. Nektarpflanzen, die zum Ausweichen benutzt werden können, darunter Vertreter aus den (Unter-

)Familien der Nelkengewächse (Caryophyllaceae), Geißblattgewächse (Caprifoliaceae) und Schmetterlingsblütler (Faboideae) sind im Plangebiet nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden (z.B. Hasenklee (*Trifolium arvense*) oder Quendel-Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*)). Eine spezifische Eignung genannter Arten bleibt aber fraglich. Im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet konnten keine Individuen gesichtet werden.

Die Artengruppe der Tagfalter wurde ebenfalls an drei Begehungsterminen durch einen Fachgutachter untersucht. Dabei wurden 11 Tagfalterarten kartiert. Keine der aufgeführten Arten wird im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Das Gutachten schließt, dass mit 11 Arten im Zusammenhang mit geringen Individuenzahlen, das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung für Tagfalter hat. Als Begründung wird die extensive Beweidung genannt, die zu einer kurzgehaltenen Vegetation und geringen Blühaspekten führt. Daher finden die adulten Falter nur wenig Nektarquellen. Bezüglich der Eiablage und Raupenentwicklung werden ebenfalls keine guten Bedingungen aufgrund ständiger Störungen durch Fraß und Tritt attestiert. Aufgrund der schlechten Ausprägung der Blühaspekte im Plangebiet wird bezüglich der Planung der Gemeinbedarfsfläche empfohlen, einen Teil als Blühwiese zu gestalten.

In Ermangelung geeigneter Nektarpflanzen und genannter Beeinträchtigungen ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers hinreichend sicher auszuschließen. Eine wesentliche Verschlechterung Habitatqualitäten ist durch Umsetzung der Planung nicht begründet. Zudem bestünde die Möglichkeit auf angrenzende Trockenrasenflächen auszuweichen.

Infolge der für die o.g. prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten im Plangebiet ungeeigneten Strukturen oder dem Fehlen geeigneter Nektar- und Fraßpflanzen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*).

Als Lebensraum benötigt der Breitrand größere Standgewässer (>1 ha) mit dauerhafter Wasserführung und pflanzenreichen Uferzonen. Der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer ist auf nährstoffarme Standgewässer mit flächigem Pflanzenbewuchs in den Ufer- und Flachwasserbereichen angewiesen. Das Vorkommen des Breitrands sowie des Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfers ist aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen sicher auszuschließen, da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden.

Im Plangebiet befinden sich keine Altbäume. Dementsprechend sind sowohl für den Eremit als auch den Eichenbock keine geeigneten Totholzstrukturen als benötigtes Habitat vorhanden. Ältere Bestandsbäume, darunter auch Eichen, die sich in der kleinflächigen Waldfläche außerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden durch Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung beider Käferarten ebenfalls sicher auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

<u>Libellen</u>

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichenden Biotopstrukturen (das Fehlen von geeigneten Süßgewässern und/ oder feuchten Wiesenbeständen, Moore etc.) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichenden Biotopstrukturen (aquatische Lebensräume) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen. Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird daher an dieser Stelle verzichtet. Stattdessen werden die Vögel als Teil ihrer zugehörigen Gilden oder anhand charakteristischer Vertreter der Gilde bewertet. Eine Einteilung bzw. Betrachtung erfolgt v.a. in Nistgilden und zum Teil in Nahrungsgilden.

Das Plangebiet weist durch seine Habitat- und Biotopausstattung grundlegende Potenziale als Lebensraum für verschiedene Brutvogelarten auf. Diesbezüglich sind vor allem der Komplex geschützter Biotope, bestehend aus einem ruderalisierten Sandmagerrasen und eine Feldhecke (Baumhecke) im Zusammenhang mit einem kleinflächigen, sonstigen Laubwald und angrenzendem artenarmen Grünland (Mahdnutzung) zu nennen. Weiterhin befinden sich einige nachgepflanzte Bäume als Teil bestehender, einseitiger Baumreihen im Plangebiet. Aufgrund dieser Biotopausstattung sind vor allem Potenziale für Freibrüter (einschließlich Boden- und Gebüschbrüter), Baumbrüter vorhanden und hinsichtlich der unter Kapitel 2.3 genannten Wirkfaktoren zu überprüfen. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens zur Schaffung benötigter Kita-Plätze und des bereits verstrichenen Kartierzeitraumes für Butvögel konnte kein gesondertes Gutachten für Brutvögel, insbesondere der genannten Gilden, veranlasst werden. Daher wird für die Vögel, die sich im Rahmen einer Relevanzprüfung

_

⁷ Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

und nachgelagerter Potenzialabschätzung nicht hinreichend sicher ausschließen lassen, die Methode der Worst-Case-Betrachtung angewendet (vgl. Kapitel 1.4). Teil dieser Methode ist es zu prüfen, ob durch geeignete Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen Verbotstatbestände verhindert werden können. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gebäude, sodass keine für Gebäudebrüter relevante Strukturen überplant werden.

Laut landesweiter Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (2009), stellt das Plangebiet und sein näheres Umfeld kein Rastgebiet (Land) dar (Geoportal M-V, Abruf 01.11.2019). Die fehlende Einstufung lässt sich durch die unmittelbare Nähe des Plangebietes zur nördlich angrenzenden Wohnhausbebauung (Abstand ca. 20 m) und einer direkt entlang der Weidefläche verlaufenden Fahrbahn erklären. Die Fluchtdistanz, von z.B. einem Weißstorch (*Ciconia ciconia*) mit 100 m⁸ wird somit bereits deutlich unterschritten, wodurch die Fläche im Plangebiet als ungeeignet zu werten ist. Rastgebiete der Wertstufe 2 befinden sich ca. 500 m nördlich. Eine Beeinträchtigung dieser Rastgebiete durch Umsetzung der Planung ist durch die zwischenliegenden Nutzungen und aufgrund der Distanz auszuschließen.

Schlafplätze von Gänsen. Kranichen und Schwänen sowie Kormorankolonien sind im Kartenportal für das Plangebiet und seine Umgebung ebenfalls nicht verzeichnet. Nicht nachgewiesen oder nicht kartiert wurden ebenso anspruchsvolle Arten wie Fischadler, Wanderfalke, Schreiadler, Seeadler, Kranich, Weißstorch und Schwarzstorch. Das Plangebiet liegt im äußersten westlichen Bereich eines Quadranten des Rotmilans (Milvus milvus), für den im Zeitraum von 2011-2013 zweit Brut- bzw. Revierpaare angegeben werden. Rotmilane legen Baumhorste in Waldrandnähe oder sogar auf Feldhecken an. Dabei sind sie im Brutzeitraum sehr störungsempfindlich. Daher ist aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe des Plangebietes ein Vorkommen eines Horstes auszuschließen. Im gleichen Quadranten wurde seit 2012 eine Wiesenweihe beobachtet. Eine Beseitigung eines Nestes der bodenbrütenden Art ist ausgeschlossen, da bevorzugt Wiesen- und Sumpfgebiete sowie dicht bewachsene Ackerflächen als Ausweichstandorte zum Nestbau genutzt werden. Zudem besitzt die Art mit 200 m⁹ ebenfalls eine hohe Fluchtdistanz. Eine Beeinträchtigung potenzieller Jagdgebiete der beiden Greifvogelarten durch Umsetzung der Planung und Flächenversiegelung ist nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Zum einen weist das Plangebiet zumindest in einigen Artengruppen ein geringes Nahrungsspektrum auf, was sich in einer geringen Arten- und Individuenzahl darstellt, zum anderen befinden sich außerhalb des Plangebietes zahlreiche Ausweichflächen. Insbesondere der Rotmilan ist aber in der Lage ein breites Spektrum an Nahrungsquellen zu erschließen, darunter auch Reste im Siedlungsabfall.

Bei den Ortsbegehungen (Juli/September 2019) festgestellten Vogelarten waren insbesondere Rauchschwalben und Mehlschwalben markant, welche außerhalb des Plangebietes über dem angrenzenden Grünland, teilweise entlang der Gehölzstrukturen, jagten. Der Nestbau im Plangebiet ist aufgrund fehlender Gebäude und natürlicher Felsvorsprünge ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grünlandbereiche bzw. des Nahrungshabitats erfolgt durch Umsetzung der Planung nicht.

Nach Abfrage vorhandener Bestandsdaten ist zu prüfen, welche Brutvögel bzw. Brutvogelgilden, das Plangebiet potenziell nutzen können. Wie bereits vorangestellt,

.

⁸ Vgl. Gassner 2012, S. 194

⁹ Ebd. S.193

¹⁰ Vgl. Kartierbericht Grünspektrum ® Oktober, 2019

sind die Gilden der Baum- und Freibrüter beachtlich. Im Allgemeinen ist durch die unmittelbare Nähe des Plangebietes zu einer Fahrbahn und der ca. 20 m entfernt beginnenden Wohnnutzung hauptsächlich mit störungstoleranten, ubiquitären Arten ("Siedlungsbewohner"/"Stadtvögel") zu rechnen. Nachfolgend werden die Brutgilden im Einzelnen untersucht.

Höhlenbrüter:

Im Gehölzbestand des Plangebietes finden sich eine jüngere Feldhecke (Baumhecke), geringe Anteile eines kleinflächigen, überwiegend jüngeren Waldbestandes und einige Bäume einer nachgepflanzten, einseitigen Baumreihe. Genannte Strukturen weisen aufgrund ihres jungen Alters von unter 20 Jahren (Nachweisführung siehe Abschnitt zu Fledermäusen und Fotodokumentation im Anhang) keine geeigneten Baumhöhlen auf, die durch Höhlenbrüter nutzbar sind. Entsprechend wurden bei den Ortsbegehungen keine Baumhöhlen, Spalten oder anderweitig nutzbare Strukturen in den genannten Bereichen erfasst. Im kleinflächigen Waldstück befinden sich außerhalb des Plangebietes einige ältere Bäume (Eichen), die potenziell nutzbare Strukturen aufweisen. Aufgrund der Siedlungsprägung wäre in diesem Bereich ein Vorkommen häufiger Vogelarten wie Kohlmeise (*Parus major*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) oder Buntspecht (*Dendrocopos major*) möglich. Eine Überplanung dieses Bereichs mit Altholzbaumbestand bzw. eine Beeinträchtigung genannter Arten erfolgt mit Umsetzung der Planung nicht.

Baumbrüter (Nestbau):

Der bei den Höhlenbrütern dargestellte Gehölzbestand kann trotz seines jungen Alters bereits als potenziell nutzbare Struktur für Baumbrüter zum Nestbau dienen. Störungstolerante Arten, die auf den Jungbäumen Neste bauen können, sind zum Beispiel Girlitz (*Serinus serinus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) oder Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Obwohl während der Ortsbegehungen keine Nester auf Gehölzstrukturen erfasst wurden, kann eine künftige Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz potenzieller Fortpflanzungsstätten sind daher entsprechende strikte Bauzeitenregelungen bei Gehölzbeseitigung zu treffen.

Freibrüter:

Bei den Freibrütern lässt sich zwischen klassischen Bodenbrütern, die ihr Nest im Offenland anlegen und zwischen Gebüschbrütern unterscheiden, die ihr Nest im Unterholz, am Rande von Gehölzstrukturen oder in Bodennähe in Höhe bis zu 2 m, etwa auf Sträuchern, anlegen. Zu den Freibrütern können ebenfalls einige Nischenbrüter gezählt werden, die ihre Nester in Geröll oder Böschungen bauen, so zum Beispiel das Rotkehlchen (Erithacus rubecula). Weitere Arten mit gleichzeitiger Störungstoleranz im Bereich der Freibrüter sind zum Beispiel Buchfink (Fringilla coelebs), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula), Grünfink (Carduelis chloris), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), oder Zilpzalp (Phylloscopus collybita). Aufgrund der durch die Beweidung kurzgehaltenen Vegetation und die Störung durch Tritt der Weidetiere (Pferde) ist davon auszugehen, dass die Vogelarten der Freibrüter ihre Nester weit überwiegend im Randbereich der flächigen Gehölze bzw. auf diesen anlegen, da diese so besser vor Raubtieren oder einer Beschädigung durch die Weidetiere geschützt sind. Dementsprechend dürfen die Gehölze nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Ein klassischer Gebüschbrüter der Halboffenlandschaft ist der Neuntöter. Wichtige Vorkommen sind bei den Seelandwiesen westlich von Pruchten bekannt. Als Nahrungshabitat hoher Qualität dienen der Art u.a. lückige Magerrasenflächen. wie sie im Plangebiet zur Umsetzung der Planung beansprucht werden. Der Eigenheit entsprechend, Beutetiere auf bewehrte Gehölze (Dornen und Stacheln) aufzuspießen und zu bevorraten, sind für den Neuntöter eben Arten wie Schlehe, Hundsrose oder Weißdorn ein wichtiger Qualitätsfaktor hinsichtlich Nahrungshabitat und Vorkommen. Aufgrund der bei Begutachtung der Tagfalter und Heuschrecken festgestellten geringen Individuen- und Artenzahl der ruderalen Magerrasenflächen ist hier nur von einer mäßigen Nahrungsverfügbarkeit für den Neuntöter auszugehen. Zudem fehlen am Standort größtenteils bewehrte Gehölze, ebenfalls in der Baumhecke im Plangebiet, sodass auch insgesamt nur eingeschränkte Habitatpotenziale bestehen. Eine Beeinträchtigung des Neuntöters durch Eingriff in die Baumhecke und anteiliger Überplanung des Magerrasens kann daher ausgeschlossen werden. Durch die geplante Extensivbegrünung auf der Dachfläche der Kindertagesstätte auf ca. 480 m² wird zudem eine Fläche geschaffen, die durch das Fehlen der Beweidungsintensität ggf. höhere, faunistische Potenziale aufweisen kann. Da auch weiterhin die Baumhecke im weiteren Verlauf erhalten bleibt, wie auch die angrenzenden Weideflächen und die Hecke zudem unmittelbar am Standort vergrößert und in dichterer Staffelung nachgepflanzt wird, kann das Auslösen eines Verbotstatbestandes beim Neuntöter sicher ausgeschlossen werden.

Exemplarisch wird auch das Vorkommen klassischer Bodenbrüter wie Kiebitz (oder anderen Limikolen) und Feldlerche geprüft. Der Kiebitz (Vanellus vanellus) besiedelt gehölzarme, offene Flächen mit kurz gehaltener Vegetation, darunter auch Grünland (Wiesen und Weiden). Trotz der Besiedelung von Weideflächen wären Nester im Bereich des Plangebietes durch Trittbelastung der Weidetiere auf kleinräumiger Fläche gefährdet. Zudem sind die Fluchtdistanzen des Kiebitzes mit 100-250 m¹¹ durch direkt angrenzende Siedlungsbereiche deutlich unterschritten. Weitere Limikolen besitzen überwiegend Fluchtdistanzen in gleicher Höhe und sind daher im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen. Die Feldlerche (Alauda arvensis) besitzt mit 20 m¹² eine geringere Fluchtdistanz. Die durch Beweidung kurzgehaltene Vegetation im Plangebiet mit lückigen Bereichen ist für die Feldlerche potenziell als Habitat geeignet. Allerdings wäre die Beweidung durch die Pferde ebenfalls als Störfaktor bzw. Gefährdung eines potenziellen Nestes zu werten, sodass Äcker und Wiesen mit kurzer Vegetation in der Regel die besseren Habitate darstellen. Weiterhin konnten keine Feldlerchen durch Sichtung oder Lautäußerungen innerhalb des Plangebietes oder außerhalb auf dem Artenarmen Frischgrünland festgestellt werden. Bei einer Mindestreviergröße von 0,5 ha¹³ wäre im Plangebiet (0,40 ha) maximal ein Feldlerchenrevier anzunehmen. Trotz eingeschränkter Eignung der Vegetationsflächen im Plangebiet, ist ein potenzielles Feldlerchenrevier sicher auszuschließen, da Feldlerchen zu Wald und Siedlungsbereichen einen Mindestabstand von 60-120 m¹⁴ einhalten. Durch die Wohnnutzung in ca. 20 m Entfernung zum Plangebiet und die direkt angrenzende Waldfläche, mit hochgewachsenen Zitterpappeljungbäumen, werden die genannten Abstände im Geltungsbereich deutlich unterschritten. Dahingehend eine bessere Eignung besitzt das an das Plangebiet südlich angrenzende Grünland, welches gemäht wird.

Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1-4 Nr. 1-4 BNatSchG für die Avifauna

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG:

Vögel: Tötungsverbot

¹¹ Vgl. Gassner et al 2012, S. 193

¹² Ebd, S. 194

¹³ Vgl. Pätzold 1983, zitiert in König & Santora 2011, zitiert in FFH-VP-Info des BfN 2016, S. 125

¹⁴ Vgl. Wagner 2014, zitiert in FFH-VP-Info des BfN, Abruf 04.11.2019

Einer artenschutzrechtlich bedeutsamen Tötung adulter Tiere durch Kollision z.B. mit Baufahrzeugen oder einer Zerstörung von Gelegen bzw. unflüggen Individuen kann effektiv durch ein adäquates Bauzeitenmanagement entgegengewirkt werden, welches die Beräumung der Fläche (flächige Beseitigung von Vegetation) außerhalb der Brutzeiten terminiert. Auch die Tötung von gebüsch- und/oder baumbrütenden Individuen durch evt. notwendige Rodungsarbeiten (zur Baufeldfreimachung) ist durch ein adäquates Bauzeitenmanagement außerhalb der Brutzeiten sicher auszuschließen. Im Ergebnis der Worst-Case-Betrachtung, mit angenommenen Brutgeschehen von z.B. Ringeltaube und Waldohreule, wird jedoch eine Bauzeitenregelung notwendig, die Fällung und Rodung der Gehölze auf den Monat Dezember beschränkt. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn die entsprechende Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und durch eine Begutachtung nachgewiesen wird, dass keine brütenden Arten betroffen sind. Die weitere Bauzeitenregelung ist ebenfalls zu beschränken und nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Tötung von Höhlen- und Gebäudebrütern ist ohnehin ausgeschlossen, da entsprechende Habitatstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die Tötung von Freibrütern auf der Fläche des ruderalisierten Magerrasens ist ausgeschlossen, da einige Beeinträchtigungen im Plangebiet bestehen, darunter anthropogene Scheuchwirkung, hervorgerufen durch den Siedlungsbereich und die Nutzung der Fahrbahn sowie Tritt durch Beweidung. Im Fall der Feldlerche, kommt hinzu, dass sie waldnahe Feldbereiche meidet. Mit der Bauzeitenregelung bei Baufeldfreimachung wird die Tötung von Freibrütern aber ebenfalls sicher ausgeschlossen.

Vögel: Störungsverbot während bestimmter Zeiten

Eine erhebliche Störung, wie sie nach der "kleinen Novelle" des BNatSchG (2007) definiert wird, ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist, vom Tier als negativ wahrgenommen wird und zu einer negativen Reaktion, wie z.B. Unruhe oder Flucht führt. Von der Erheblichkeit ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert werden. Verboten sind ausschließlich Störungen während der Schutzzeiten, der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten, was durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Da das Plangebiet direkt an eine Straße angrenzt und sich in 20 m Entfernung zum Plangebiet ein Siedlungsbereich mit Wohngebäuden besteht, zeichnen sich die im Plangebiet pot. vorkommenden Vogelarten, nicht zuletzt aufgrund der Vorbelastungen durch die menschliche Präsenz, durch relative Störungsunempfindlichkeit aus und treten stets auch in unmittelbarer Siedlungsnähe auf. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass die Avifauna durch den im Bebauungsplan ermöglichten Bau der Kindertagesstätte erheblich beeinträchtigt wird oder das Plangebiet und sein Umfeld zukünftig gänzlich meidet.

Ubiquitäre Arten weisen zudem keine spezifische Standorttreue auf. Die anteilige, kleinflächige Beseitigung von Gehölzstrukturen (Waldumwandlung von 145,9 m² und Feldheckenverlegung) kann im Allgemeinen als Störung gewertet werden. Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der prüfungsrelevanten Arten ist aber nicht zu erwarten. Die Individuen können auf angrenzende Flächen, hier im speziellen auf die Feldhecke im weiteren Verlauf, nachgelagerte Bereiche des Waldes sowie auf zwei mehrere ha große Gehölzflächen nördlich und südwestlich des Plangebiets (ab Flurstück 199/23, Flurstück 157 und Flurstück 23) ausweichen. Nach Umsetzung der Planung ist diesen Arten die Rückkehr möglich, da die Feldhecke lediglich versetzt und nach Umsetzung der Planung um 95 m² vergrößert wird. Die

Waldumwandlungsfläche wird durch Sträucher im Sinne eines Waldrandes bepflanzt, sodass in gleicher Flächengröße Habitate nach Umsetzung der Planung wieder besetzt werden können.

Für Zug- und insbesondere Rastvögel ergibt sich durch Umsetzung der Planinhalte infolge der in kurzer Entfernung zum Standort bestehenden Wohnnutzung und bestehenden Weidedruck durch die Pferde keine relevante Situationsänderung, da die Magerrasenflächen auch vor Umsetzung der Planung keine hinreichende Eignung besaßen.

Vögel: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt das Verbot primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Potenzielle, aber ungenutzte Lebensstätten hingegen fallen nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Individuenbezug fehlt. Nahrungs- oder Jagdhabitate gehören nicht zu den geschützten Fortpflanzungsstätten, solange diese nicht für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind.

Für die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan Nr. 14 "Neubau Kita Pruchten" beabsichtigten Entwicklung ist die Beseitigung von einigen Gehölzstrukturen im Zuge einer Waldumwandlung sowie durch die Verlegung einer Feldhecke unvermeidlich. Aufgrund des geringen Bestandsalters der zu beseitigenden Gehölzstrukturen ist eine Schädigung oder Zerstörung von Baumhöhlen oder -spalten ausgeschlossen. Der direkten Zerstörung oder Beseitigung von potenziell genutzten Niststätten von Baum- und Gebüschbrütern kann durch eine adäguate Bauzeitenregelung entgegengewirkt werden (s.o.). Durch vorhergehend genannte Gehölzstandorte außerhalb des Geltungsbereiches haben die im Plangebiet potenziell vorkommenden, störungsunempfindlichen, nicht standorttreuen Individuen die Möglichkeit, innerhalb des Reviers auszuweichen, so dass die Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Nach Umsetzung der Planung ist eine Rückkehr dieser Arten möglich. Bei der noch jungen Feldhecke (Alter unter 20 Jahren) erfolgen lediglich eine Verlegung sowie eine Vergrößerung um 95 m². Die Waldumwandlung betrifft hauptsächlich gepflanzte Kiefern und Zitterpappelaufwuchs (Alter ebenfalls unter 20 Jahren). Nach Waldumwandlung können Strauchpflanzungen im Sinne eines naturnahen Waldsaumes durch die Vögel wieder genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Plangebietes hinsichtlich seiner Nahrungsqualität und -Verfügbarkeit kann zudem ausgeschlossen werden, da im Bestand eine geringe Arten- und Individuenzahl in zwei Artengruppen der Insekten aufgrund der Beweidung und geringen Blühaspekten festgestellt wurde¹⁵. Nicht versiegelte Bereiche können im Plangebiet wieder begrünt werden und stehen den Vögeln anschließend wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Da keine geeigneten Baumhöhlen für baumbrütende Vögel festgestellt wurden, bedarf es keiner Ersatzguartiere als Überbrü ckungsmaßnahme.

Die CEF-Maßnahme auf Flurstück 120/15 zur Herstellung von Reptilienersatzhabitaten, dient auch zur langfristigen Sicherung eines halboffenen, für ggf. durch die Planung betroffenen Vogelarten nutzbaren Habitates.

Durch das Einhalten einer strikten Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG hinreichend sicher auszuschließen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte bei Umsetzung der zu-

Vgl. Kartierbericht Grünspektrum ® Oktober, 2019

vor beschriebenen und im folgenden Kapitel dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auszuschließen ist.

4. Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen¹⁶

Aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG werden folgende Vermeidungsmaßnahmen (**VM**) zur Abwendung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagen:

Bezeichnung	Maßnahme
VM 1	Bauzeitenbeschränkung - Entfernung von Gehölzen und Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung ist auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28/29.Februar eines jeden Jahres, außerhalb der Brutzeit von Vögeln, zu beschränken. Sollten die Beräumungsmaßnahmen in die Brutzeit hineinreichen, ist durch Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass keine Brutplätze im Baubereich besetzt sind. Die Fällung und Rodung von Gehölzen sind auf den Monat Dezember zu beschränken. Eine Ausnahme vorstehender Bauzeitenbeschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der Gehölze durch einen anerkannten Fachgutachter und vorheriger Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft.
VM2	Begutachtung potenzieller Winterhabitate vor Gehölzrodung und Absammeln von Individuen Zum Schutz immobiler Zauneidechsen während der Winterruhe, sind vor Rodung des betroffenen Abschnittes der Baumhecke die potenziellen Winterhabitate durch eine sachkundige Person auf Reptilien zu überprüfen. Aufgefundene Tiere sind abzusammeln, fachgerecht zu hältern und an einen geeigneten Standort an der Feldhecke wieder im Frühjahr auszubringen.
VM3	Schutz wandernder Reptilien während der Bauphase Während der Bauphase ist zum Schutz wandernder Reptilien in der Zeit von Mitte Oktober bis Anfang März das Baufeld durch geeignete Leit- strukturen einzuzäunen und abzusichern.
CEF 1	Herstellung von Ersatzquartieren für die Zauneidechse Zur Überbrückung des potenziellen Verlustes von Winterquartieren durch Beseitigung eines Baumheckenabschnittes im Plangebiet sind auf der Rasenfläche des Flurstückes 120/15 (Flurstück 4, Gemarkung Pruchten) im Grenzbereich zum Flurstück 84 (Magerrasen) drei Reptiliensteinhaufen als Ersatzquartiere herzustellen. Dabei ist nach Möglichkeit vorhandenes Totholz zu integrieren. In Absprache mit der zuständigen Fachund Aufsichtsbehörde können einzelne Kiefern des Grundstückes gefällt werden, um Verschattungseffekte zu mindern.

CEF 1: Herstellung von Ersatzquartieren für die Zauneidechse

Zur Herstellung der Gesteinshaufen als Reptilienhabitat sind Gesteinsschüttungen aus autochthonem Gesteinsmaterial mit den Maßen von ca. 1,5 m x 2 m Fläche und

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. **CEF-Maßnahmen**, measures that ensure the **c**ontinued **e**cological **f**unctionality of a breeding place/ resting site, (EU-Kommission 2007)).

1 m Höhe auf wasserdurchlässigem Untergrund umzusetzen. Dabei sollen 60 % grobe Steine mit einer Körnung von 20-40 cm verwendet werden (siehe Abb. 5). Um ein gewünschtes Lückensystem zu erzeugen, sind im Inneren der Schüttung die gröberen Steine (20-40 cm) zu verwenden, welche mit kleineren Steinen (Körnung 10-20 cm) bedeckt werden. Anteilig ist bestehendes Totholz zur Herstellung der Steinhaufen zu verwenden. Laut BLAB et al. (1991) werden Baumstubben, Totholz oder Wurzelteller gegenüber dem Gestein sogar bevorzugt, da das Holz hervorragende Wärme absorbiert und gleichzeitig isoliert. Im Randbereich der Gesteinshaufen soll ein ca. 30 cm breiter und 20 cm hoher Sandkranz aufgetragen werden, welcher als grabfähiges Substrat zur potenziellen Eiablage der Zauneidechse genutzt werden kann. Die Umsetzung der Maßnahme ist in Abstimmung mit einer sachkundigen, zuvor der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde benannten Person, durchzuführen. Nach vorheriger Genehmigung und Absprache mit der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde ist das Entfernen einzelner Kiefern zur Reduzierung von Verschattungseffekten zulässig.

Die Maßnahmen sind kurzfristig durchzuführen, die Wirksamkeit beträgt etwa 2 bis 3 Jahre. Mit Umsetzung der Maßnahme werden zusätzliche Habitatstrukturen geschaffen und der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird ausgeschlossen.

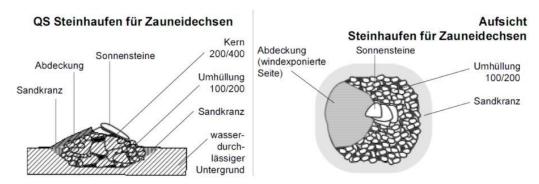


Abbildung 2: Veranschaulichung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse (NPK, 2004)

Nachfolgender Ausschnitt zeigt die Fläche zur Umsetzung der CEF-Maßnahme. Die Steinhaufen sind im Abstand von ca. 10 m zueinander entlang der Flurstücksgrenze mit Mindestabstand von ca. 20 m zur Lindenstraße anzuordnen.

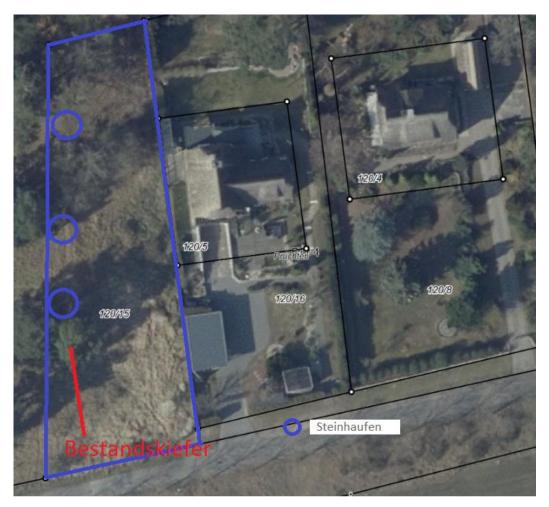


Abbildung 3: Mögliche Positionierung der Steinhaufen der CEF-Maßnahme auf der Ausgleichfläche auf dem Flurstück 120/15

Verbindliche Ausführungen zur Herstellung und Pflege der Maßnahme sind im Plan Nr. 1.4 geregelt.

Das Durchführen von FCS-Maßnahmen ist für die Umsetzung der Planung nicht notwendig. Unter Beachtung der vorangestellten Vermeidungsmaßnahmen werden durch die geplanten Gehölzbeseitigungen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Neubau Kita Pruchten" der Gemeinde Pruchten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt. Hierdurch wird die Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes im Bauleitverfahren sichergestellt.

Der Geltungsbereich umfasst im überwiegenden Teil einen "Ruderalisierten Sandmagerrasen" (TMD), welcher durch Pferde beweidet wird. Die Weidefläche setzt sich außerhalb des Plangebietes in westlicher bis südwestlicher Richtung fort. Im östlichen Geltungsbereich befinden sich Anteile eines kleinflächigen Waldes bzw. "Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten" (WXS). Durch den südlichen Geltungsbereich verläuft eine junge Feldhecke, in der Prägung einer "Baumhecke". Südlich der Feldhecke grenzt eine größere Grünlandfläche an. Hierbei handelt es sich um "Artenarmes Frischgrünland" (GMA). Nördlich wird das Plangebiet z.T. durch eine einreihige Baumreihe begrenzt. Die Bäume im Plangebiet wurden nachgepflanzt. Wei-

terhin befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs ein schmaler Streifen von "Artenarmen Zierrasen" (PER) und eine kleine Fläche von "Ruderalem Kriechrasen" (RHK). Somit ist die Habitataustattung naturschutzfachlich insgesamt im Spektrum von gering- bis höherwertig einzustufen. Höherwertig sind insbesondere die geschützten Biotope, der Feldhecke und des Magerrasens.

Auf Grundlage einer Analyse der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen, der Ortsbegehungen, bestehender Verbreitungskarten, der ergänzenden Kartierung von Artengruppen und unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen erfolgte eine negative Potenzialabschätzung der meisten prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2).

Trotz der Gehölzstrukturen befinden sich keine Altbäume mit Baumhöhlen oder Spalten im Plangebiet, sodass hier und auch durch das Fehlen nischenreicher Gebäude, keine artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale gegeben sind. Für die Artengruppe der Tagfalter und der Reptilien konnten trotz höherer Wertigkeit des ruderalisierten Sandmagerrasens durch Negativnachweis und mangelnde Eignung ebenfalls Konfliktpotenziale ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung einer adäquaten Bauzeitenregelung (Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison potenziell betroffener Arten) ist eine erhebliche Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Vogelarten faktisch auszuschließen. Für die anderen prüfungsrelevanten Arten wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planinhalte ermittelt. Für die Zauneidechse werden eine Reihe von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen abgeleitet, die das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art ebenfalls ausschließen.

Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Ebenso entfällt eine Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

6. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen, gem. Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBI. I S. 706, 724)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, Abl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, Abl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 Abl. L 363/368ff vom 20.12.2006, letzte Änderung 13.Mai.2013 (mit Wirkung zum 01.Juli.2013)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Literaturquellen, Karten, Fachgutachten

BINNER, U. (2012): Erkennen von Quartiersbäumen für Fledermäuse sowie deren Schutzmöglichkeiten < https://www.bund-mecklenburg-vorpom-

mern.de/fileadmin/mv/PDF/Alleen/Tagungsbeitraege/2012/2012_Udo_Binner.pdf>, Abruf 01.11.2019

BLAB, J.; Brüggemann, P. & H. Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft - Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelser Ländchen. - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz 34: 94 S.

BLESSING/ SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Stuttgart.

BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser. In: NVN/BSH Merkblatt 69. Wardenburg. S. 2

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2019): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro, letzter Abruf: 05.11.2019

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFHrichtlinie. Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 Verbreitungskarten. https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffhbericht/berichtsdaten.html, letzter Abruf: 18.09.2019.

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.

DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (2019): Wiesenweihe. Hamburg. https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/wiesenweihe Abruf 04.11.19

DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (2019): Rotmilan. Hamburg. https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/rotmilan Abruf 04.11.19

PÄTZOLD (1983). Zitiert in KÖNIG & SANTORA (2011) Zitiert in

FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten". http://ffh-vp-info.com/raumbedarf (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten". http://ffh-vp-info.com/raumbedarf (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten".

info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf>

GASSNER; WINKELBRANDT; BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Heidelberg. S. 189, 193-195.

KRÜGER, F (2016): Fledermäuse in milden Wintern

https://www.fledermausschutz.de/2016/01/19/fledermaeuse-in-milden-wintern/, Abruf 01.11.2019.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Zauneidechse (Lacerta agilis Linnaeus,1758). -

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321, Abruf 01.11.2019.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (O.J.): ARTEN DER ANHÄNGE II, IV UND V DER FFH-RICHTLINIE - https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Abruf 18.09.2019.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern. 1. Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Lacerta agilis. -https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf>, 01.11.2019.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2019): Kartenportal Umwelt. Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 05.11.2019.

LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ (LBV) (2019): Artenportrait Feldlerche. Hilpolstein. https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/feldlerche/ Abruf: 04.11.2019.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

Landesfachausschuss für Fledermausschutz- und-Forschung M-V (2019): Landesdatenbank. Rostock.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.

NPK MERKBLÄTTER ZUM DEVISIEREN (2004): Bauen & Tiere. Wild lebende Tiere im Siedlungsraum Maßnahmen zur Förderung und Schadensverhütung, Zürich.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. (2019): Datenbank zu Beobachtungen / Beobachtungsrecherche.

RUGE, K. (1989): Vogelschutz – ein praktisches Handbuch. Otto Maier Ravensburg.

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover, Marburg.

SIEMERS, B. ET AL (2008): Lärm stört Fledermäuse nicht. In: SCHÄFER (Hrsg.): Journal of Experimental Biology. Bd. 211, S. 3174. https://www.wissenschaft.de/umwelt-natur/laerm-stoert-fledermaeuse-nicht/ letzter Abruf 30.10.2019.

SCHNEEWEISS, N. ET AL (2013): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014, Potsdam.

THOMAS, D. W. (1995): Hibernating bats are sensitive to nantactile human disturbance. Zitiert in FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,5&button_ueber=true&wg=4&wid=16

VOEKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Matzlow-Garwitz.

WACHLIN. GEÄNDERT NACH DREWS (2003): Nachtkerzenschwärmer https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_proserpinus_proserpina.pdf, Abruf 01.11.2019.

WAGNER, C. (2014): Blühflächen: ein Instrument der Biodiversität von Vögeln der Agrarlandschaft. In: WAGNER, C. ET AL (Hrsg). Zitiert in: FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN, letzter Abruf 04.11.2019.

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERNS (2019): Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern < https://www2.flora-mv.de/>, letzter Abruf 01.11.2019.

Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes vom Juli/September 2019



Abb.1: Nordöstliche Baumreihenpflanzung an "Lindenstraße, Blickrichtung: Nordost



Abb.2: Westliche Baumreihe mit Nachpflanzung, Blickrichtung: Südwest



Abb. 3: Ruderalisierter Sandmagerrasen im Plangebiet mit Blühaspekten, Blickrichtung: Süd



Abb. 4: Saumbereich Magerrasen und Feldhecke mit Land-Reitgras, Blickrichtung: Südwest



Abb. 5: Saumbereich Magerrasen und Wald mit Zitterpappelaufwuchs und Land-Reitgras, Blickrichtung: Ost



Abb. 6: Blick auf Wald mit Kiefern und Zitterpappeln, Blickrichtung: Ost



Abb. 7: Kriechrasen mit Landreitgras zwischen Baumreihe und Kiefern, Blickrichtung: West



Abb. 8: Waldbereich außerhalb des Plangebietes mit Jungaufwuchs vor alter Bestandseiche (50-60 zur amtlichen bestimmten Waldabgrenzung der Forst), Blickrichtung: Ost



Abb. 9 Eiche außerhalb Plangebiet - Nahaufnahme, Blickrichtung: Ost



Abb.10 Zustand Baumhecke und Weide Nov. 2020, Blickrichtung: Süd



Abb. 11: Artenarmes Frischgrünland südliches Plangebiet, Blickrichtung: Nordost



Abb. 12: Luftbild 2002, Altbaumbestand außerhalb des Plangebietes



Abb. 13: Luftbild 2005, Kiefernpflanzung und Anlage der Feldhecke



Abb. 14: Luftbild 2015, Jungaufwuchs, Kiefernpflanzung und Feldhecke im Plangebiet